

Deutscher Bundestag
5. Untersuchungsausschuss der
18. Wahlperiode
Der Vorsitzende
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Deutscher Bundestag 5. Untersuchungsausschuss Sekretariat PA 31 # 3/5		
Eingang: 19. Okt. 2016		
L	Ref	BL

W 19/10
Re 19/10
19/10

[REDACTED]

18. Oktober 2016

Schriftliches Gutachten als Sachverständiger des 5. Untersuchungsausschusses der 18. Wahlperiode

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

zu meinem Rechtsgutachten vom 29. September 2016 darf ich zu den Ausführungen auf S. 11 zu möglichen Bußgeldverfahren nach § 37 EG-FGV folgende Klarstellung geben:

Ein Bußgeldtatbestand wird auch nicht dadurch verwirklicht, dass eine Übereinstimmungsbescheinigung als sogenannte technische Information im Sinne des § 28 Abs. 1 EG-FGV von den Angaben abweicht, die von der Genehmigungsbehörde genehmigt worden sind. Denn soweit hier bekannt, machen die Antragsteller weder in ihren technischen Informationen noch in einer Übereinstimmungsbescheinigung Angaben zur Verwendung einer Abschaltvorrichtung. Die Übereinstimmungsbescheinigung wird nicht dadurch „ungültig“, dass die technischen Voraussetzungen durch das Fahrzeug nicht erfüllt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Remo Klinger
(Rechtsanwalt)